

Allgemeine Depotbedingungen

Wichtige Bestimmungen, die **besonderer Aufmerksamkeit** bedürfen, sind mit * gekennzeichnet.

Die allgemeinen Depotbestimmungen ergänzen die AGB bezüglich Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten in offenen oder geschlossenen Depots (im Folgenden «Depotwerte»).

1 Grundsätzliches

1.1 Depotwerte

Depotwerte sind insbesondere:

- a) Wertpapiere und Wertrechte (häufig als Bucheffekten ausgestaltet),
- b) Edelmetalle und Münzen,
- Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind,
- d) Dokumente und Wertgegenstände.

Die Bank kann die Verwahrung von Depotwerten jederzeit ablehnen.

Depotwerte sind vertretbar, wenn sie im Verhältnis zwischen Bank und Kunde nur nach Art und Zahl (z.B. börsenkotierte Aktien) oder nach Art und Gewicht (z.B. standartisierte Edelmetalle) bestimmt werden.

Depotwerte sind nicht vertretbar, wenn die Bank bei Rückgabe genau jene Sache schuldet, die ihr der Kunde überlassen hat (z.B. Schuldbriefe oder Wertgegenstände).

Nicht vertretbare Depotwerte werden, falls sie der Kunde der Bank verschlossen übergibt (dazu Ziff. 4), im geschlossenen Depot verwahrt.

1.2 Depotführung

Die Bank erfasst im offenen Depot (Effektenkonto) Einund Ausgänge von Depotwerten und in der Regel im Verbindungskonto Gutschriften (z. B. aus Kapitalrückzahlungen, Zinsen, Dividenden usw.) und Belastungen (z. B. für Kauf von Bucheffekten, Kommissionen, Spesen, Steuern, Abgaben usw.).

Die Bank sendet dem Kunden in der Regel per Jahresende einen Vermögensauszug der vorgenannten Konten, der auch angibt, ob Depotwerte im geschlossenen Depot aufbewahrt werden.

Die im Vermögensauszug angegebenen Bewertungen von Anlagen beruhen in der Regel auf Kursen und Bewertungen, welche die Bank von Dritten bezieht und für die sie keine Gewähr bietet.

Depotwerte, die der Bank für Rechnung des Kunden geliefert werden, werden dem Effektenkonto unter Vorbehalt des Eingangs zugeschrieben.

1.3 Prüfung von Depotwerten

Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die ins offene Depot eingelieferten Werte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen zu lassen. In diesem Fall behält sich die Bank vor, Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung auszuführen. Die sich hieraus ergebenden Risiken bleiben beim Kunden.

2 Einzelheiten

2.1 Depotgebühren und Courtagen

Die Depotgebühren und Courtagen werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet, die auf der Homepage der Bank zugänglich sind. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Kunden in geeigneter und branchenüblicher Weise mitzuteilen.

2.2 Art und Ort der Verwahrung *

Die Bank ist nicht verpflichtet, Depotwerte in eigenen Räumlichkeiten zu verwahren, sondern darf sie bei einem Dritten verwahren lassen (Drittverwahrer bzw. Drittverwahrung).

Die Bank ist ohne gegenteilige Weisung berechtigt, vertretbare Depotwerte (Ziff 1.1) verschiedener Kunden ungetrennt zu verwahren (Sammelverwahrung bzw. Verwahrung im offenen Depot) oder ungetrennt bei einem Dritten verwahren zu lassen (Sammelverwahrung durch einen Drittverwahrer).

Die Bank haftet nicht für Fehler des Drittverwahrers, wenn sie bei dessen Instruktion und Wahl die geschäftsübliche Sorgfalt anwendet, insbesondere einen Drittverwahrer wählt, der nach branchenüblicher Beurteilung Gewähr für die Erfüllung seiner Pflichten bietet.

Bestimmt der Kunde den Drittverwahrer, hat die Bank dessen Eignung nicht zu prüfen.

2.3 Umwandlung, Rückgabe, Auslieferung und Übertragung von Depotwerten *

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte, die noch als Wertpapiere ausgegeben sind, auf Kosten des Kunden durch Wertrechte zu ersetzen.

Bei teilweiser Rückgabe (Auslosung) sammelverwahrter Depotwerte verteilt die Bank die ihr zugeteilten Werte unter die Kunden. Sie folgt bei dieser Zweitauslosung einer Methode, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Der Kunde ist berechtigt, Weisungen zur Übertragung oder Auslieferung der Depotwerte zu erteilen. Unzulässige Weisungen hat die Bank nicht zu befolgen (Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung Ziff. 6). Unzulässig können Weisungen etwa aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, besonderer vertraglicher Rechte (wie Pfand-, Retentions- oder anderer Zurückbehaltungsrechte der Bank) oder aufgrund von Kündigungsfristen sein.

Auslieferung und Übertragung richten sich im Übrigen nach dem Recht und den Gegebenheiten am Ort der Verwahrung, insbesondere den dort üblichen Formalitäten und Fristen.

Der Transport sowie Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens des Kunden, so nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.



2.4 Verwahrung im Ausland *

Die Bank ist im branchenüblichen Umfang, insbesondere bei Depotwerten, die vorwiegend oder ausschliesslich im Ausland gehandelt werden, zur Verwahrung im Ausland berechtigt. Die Verwahrung im Ausland unterliegt den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung.

Die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses können durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert werden. In solchen Fällen ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle einen anteilsmässigen Rückgabe- oder Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

Je nachdem, wo im Ausland Depotwerte verwahrt werden, besteht das Risiko, dass der Kunde nur gegen Offenlegung seines Namens und/oder des Namens des wirtschaftlich Berechtigten über die für ihn gehaltenen Depotwerte verfügen oder Zahlungen entgegennehmen kann (dazu auch Ziff. 2.8).

2.5 Eintragung bei Drittverwahrern und bei Registerstellen *

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte des Kunden beim Drittverwahrer im eigenen Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu halten.

Lauten die Depotwerte (z.B. bei Namenaktien) auf den Namen, ist die Bank berechtigt, den Kunden ohne spezielle Ermächtigung und unter Vorbehalt anderer Weisung beim massgeblichen Register (z.B. dem Aktienregister) als Berechtigten eintragen zu lassen. Ist dies unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

2.6 Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftraa

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Titel,
- b) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Papiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen,
- c) den Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden,
- d) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel,
- e) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

2.7 Verwaltungshandlungen auf besonderen Auftrag *

Für alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte liegt es am Kunden, Vorkehrungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Das gilt insbesondere für:

 a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Wertrechten, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten,

- b) Konversionen.
- die Ausübung von Wandelrechten und Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf.

Ohne hierzu verpflichtet zu sein, holt die Bank aufgrund der Informationen, die ihr branchenüblich vorliegen, nach Möglichkeit beim Kunden Weisungen ein.

Gehen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen auf Rechnung und Gefahr des Kunden, aber in dessen mutmasslichem Interesse zu handeln.

2.8 Keine Informationsvermittlung der Bank zu Meldepflichten, Restriktionen, Steuerfolgen, Gerichtsverfahren usw.* Auftrag *

Weisungen des Kunden zu Erwerb oder Veräusserung von handelbaren Depotwerten wie Bucheffekten, die sich der Kunde nicht von der Bank hat empfehlen lassen, lösen keine Pflicht der Bank aus, Abklärungen zu Veräusserungs- oder Erwerbsrestriktionen, Steuerfolgen usw. einzuholen und den Kunden hierüber aufzuklären.

Ausserhalb einer Vermögensverwaltung ist es auch nicht Aufgabe der Bank, den Kunden über Gerichtsverfahren (insbesondere Sammelklagen), Meldepflichten usw. zu informieren.

Soweit die Bank im Einzelfall von sich aus auf solche ihr bekannten Umstände hinweist, begründet dies kein Vertrauen des Kunden, dass solche Hinweise vollständig sind oder bei künftigen Transaktionen automatisch angebracht werden.

Es ist daher ausschliesslich Sache des Kunden, sich die sachdienlichen Informationen zu beschaffen.

3 Vergütungen von Dritten

3.1 Grund der Vergütung von Dritten

Die Bank bietet ihren Kunden neben eigenen auch fremde Produkte (insbesondere Anlagefonds und strukturierte Produkte) an. Für den Vertrieb und die damit verbundenen Leistungen kann die Bank von den Produktanbietern Vergütungen erhalten wie Retrozessionen, Gebühren, (Bestandespflege-)Kommissionen, Rückerstattungen, Abschläge, Rabatte, Vertriebsentschädigungen. Solche Vergütungen betragen üblicherweise 0–0,6 Prozent (Geldmarktfonds, Immobilienfonds), 0–1 Prozent (Obligationenfonds) und 0–1,6 Prozent (Aktienfonds, übrige Fonds) des investierten Vermögens pro Jahr. Weitere Angaben enthält das Dokument «Vertriebsentschädigungen» auf der Homepage der Bank, das von Zeit zu Zeit angepasst werden kann.

Dieses Vergütungsmodell kann einen Anreiz schaffen, dass der Kundenberater Produkte auswählt oder empfiehlt, die Vergütungen auslösen oder erhöhen (z.B. Anlagefonds oder strukturierte Produkte anstelle von Aktien oder Obligationen). Dem wirkt die Bank insbesondere entgegen, indem sie einen Mindestumsatz von solchen Produkten durch den Kundenberater weder fordert noch finanziell fördert.



3.2 Gebührenmodell der Bank, Vergütungen und Verzicht des Kunden auf Weitergabe *

Bei der Festlegung der für das Depotgeschäft erhobenen Depotgebühren und Courtagen hat die Bank die vorerwähnten Vergütungen berücksichtigt. Ohne diese Vergütungen kann sie das Depotgeschäft weder kostendeckend noch mit angemessener Marge betreiben. Aufgrund dieser Angaben (inkl. der Angaben im Dokument «Vertriebsentschädigungen») verzichtet der Kunde auf eine Weitergabe der Entschädigungen an ihn. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen des Kunden mit der Bank sowie zwingende gesetzliche Bestimmungen.

4 Bedingungen für verschlossene Depotwerte

4.1 Verpackung

Verschlossene Depotwerte müssen so plombiert oder versiegelt werden, dass das Öffnen ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht möglich ist. Die Umhüllung ist mit der Adresse des Kunden und mit einer Wertangabe zu versehen.

4.2 Inhalt

Verschlossene Depotwerte dürfen weder entflammbare noch sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung entstehen sollte.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden einzusehen.

4.3 Haftung

Nimmt der Kunde die verschlossenen Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort zu rügen. Die Rückgabequittung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung. Die Bank haftet nur bis zur Höhe des deklarierten Wertes.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet die Glarner Kantonalbank nur die männlichen Formen.